Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6456**

17. Wahlperiode 06. 07. 2011

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

zu der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (EG) Nr. 2009/138 (Solvabilität II) sowie zum Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2003/71/EG und 2009/138/EG im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge und der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (Omnibus II)

hier: Stellungnahme nach Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes i. V. m. § 9 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union

Für eine harmonisierte europäische Versicherungsaufsicht unter Wahrung bewährter Aufsichtsinstrumente zur Risikovorsorge in Deutschland

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag nimmt zu dem Vorschlag gemäß § 9 EUZBBG (Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union) wie folgt Stellung:

1. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, im weiteren Verfahren auf angemessene Übergangsvorschriften vom bestehenden (Solvabilität I) zum neuen Aufsichtssystem (Solvabilität II) hinzuwirken, die die Sachanliegen der deutschen Versicherer hinreichend berücksichtigen. Die Bundesregierung soll dabei prüfen, ob ein Wahlrecht, das alte System (Solvabilität I) in einer begrenzten Übergangszeit weiterhin anzuwenden, eingeräumt werden kann.
2. Die Ergebnisse der fünften quantitativen Auswirkungsstudie (QIS5) haben eine zu hohe Komplexität des Regelwerks verdeutlicht. Der Bundestag erwartet von der Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass die Ergebnisse der QIS5 angemessen bewertet werden und in die weitere Gesetzgebung einfließen. Das Prinzip der Proportionalität zwischen eingegangenen Risiken und Schärfe der aufsichtsrechtlichen Anforderungen sollte in allen Regelungsbereichen verankert werden und Anwendung finden.
3. Bei den Verhandlungen ist eine praxistaugliche und den Interessen der deutschen Versicherer und der Versicherten angemessene Zinsstrukturkurve zu vereinbaren. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich für die Sicherstellung der Finanzierbarkeit lang laufender Versicherungsverträge und die Festlegung der hierfür notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen einzusetzen.

Es gilt im Rahmen der Durchführungsbestimmungen einen aussagekräftigen und verlässlichen Rechtsrahmen zu schaffen.

4. Weiterhin sollte die Bundesregierung anstreben, dass die Kompetenzübertragung auf die Europäische Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte (ehemals Durchführungsbestimmungen, Ebene 2) und der Anwendungsbereich für technische Standards der EU-Finanzaufsichten nicht weiter gefasst werden, als dies aus Harmonisierungsgesichtspunkten unbedingt notwendig erscheint. In dem Zusammenhang soll ebenfalls sichergestellt werden, dass unter Beachtung der neuen EU-Finanzaufsichtsstruktur dem Gruppenaufseher eine besondere Bedeutung zukommt.

5. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, im weiteren Verfahren der Umsetzung der Solvency-II-Verordnung auf eine angemessene Risikobetrachtung und Risikounterlegung der jeweiligen Aktiva hinzuwirken, um Verwerfungen auf den Kapital- und Immobilienmärkten zu vermeiden. Um zumindest mittel- und langfristig eine angemessene Risikoorientierung zu ermöglichen, sollte auch die bisherige Differenzierung bei Staatsanleihen zu gegebener Zeit überprüft werden.

Berlin, den 6. Juli 2011

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Rainer Brüderle und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Solvency II soll 2013 in Kraft treten. Der Zeitplan bis zum Inkrafttreten ist sehr eng. Die QIS5 zeigt, dass an einigen Stellen noch erhebliche inhaltliche Änderungen notwendig sind. Somit besteht bei den Versicherungsunternehmen – auch jetzt, 20 Monate vor dem Startzeitpunkt – erhebliche Ungewissheit, wie Solvency II in der finalen Form aussehen wird. Die Vorbereitungszeit ist nicht nur für Versicherungsunternehmen, sondern auch für Aufseher sehr kurz. Ein gleitender Übergang vom bestehenden in das neue Aufsichtssystem ist notwendig.

Zu Nummer 2

Die zukünftigen Aufsichtsregelungen sollen von Unternehmen jeder Größe und jeder Rechtsform anwendbar sein. Der Aufwand zur Erfüllung der neuen Regelungen soll verhältnismäßig und von allen Unternehmen darstellbar sein. Solvabilität II darf zu keiner Marktbereinigung zu Lasten kleiner und mittelständischer Unternehmen führen. Der Bundesminister der Finanzen, Dr. Wolfgang Schäuble, hat bereits im Jahr 2010 gemeinsam mit seiner französischen Amtskollegin Christine Lagarde eine Vereinfachungsinitiative gestartet. EU-Kommissar Michel Barnier hat sich mit Schreiben vom 5. Januar 2011 sehr positiv zu dieser Initiative geäußert. Sie mündete in 23 konkreten Vorschlägen zur Vereinfachung des Solvabilität-II-Regelwerks. Die Bundesregierung soll auch bei den weiteren Verhandlungen auf erforderliche Vereinfachungen hinwirken. Bedeutsam ist insbesondere auch eine adäquate Ausgestaltung des Berichtswesens.

Zu Nummer 3

Die Ausgestaltung der Zinsstrukturkurve hat maßgebliche Auswirkungen auf die private Altersvorsorge in der aktuellen Form. Eine unsachgerechte Modellierung der Kurve kann dazu führen, dass bisher angebotene Produkte der Altersvorsorge sich signifikant verteuern bzw. gar nicht mehr angeboten werden könnten. Es muss sichergestellt werden, dass auch unter Solvency II das bewährte Angebot zur privaten Altersvorsorge erhalten bleibt.

Zu Nummer 4

Unter Beachtung der neuen EU-Aufsichtsstrukturen muss eine ausreichende Einbindung von Rat und Parlament sichergestellt werden. Es gilt, ein ausgewogenes Zusammenspiel unter Berücksichtigung der demokratischen Legitimierung zu wahren. Unter Beachtung der neuen EU-Finanzaufsichtsstruktur muss dem Gruppenaufseher eine besondere Bedeutung zukommen. Die operative Aufsicht sollte nicht faktisch auf die neue EU-Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) übergehen: Befugnisse und Verantwortung dürfen nicht auseinanderfallen. Es ist nicht akzeptabel, dass EIOPA Entscheidungen teilweise mit einfacher Mehrheit der Aufseher (eine Stimme je Land) statt mit qualifizierter Mehrheit treffen kann. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Größe der Märkte im Entscheidungsprozess berücksichtigt wird.

Zu Nummer 5

Die Anforderungen an das Eigenkapital von Versicherungen müssen so gestaltet sein, dass eine praxisnahe, den tatsächlichen Risiken entsprechende Vorsorge erfolgt. Dabei sind die Gegebenheiten aller regionalen Märkte in Europa zu berücksichtigen. Die Standardformel muss regelmäßig überprüft und an aktuelle Entwicklungen angepasst werden, um Wettbewerbsnachteile für Versicherer, die die Standardformel anwenden, möglichst weitgehend zu vermeiden. Einzelne Asset-Klassen dürfen nicht durch über- oder unterzeichnete Risiken benachteiligt oder bevorzugt werden. Daher sollten auch die Ansätze zur Risikoeinschätzung bei Staatsanleihen zu gegebener Zeit überprüft werden, einschließlich der bisherigen regionalen Differenzierung.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333